

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 7277
Beschluss-Nr.: 111/30/17
vom: 6.12.2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Die Neufassung der Gebührensatzung für die Schmutzwasser-
beseitigung der Stadt Falkensee
(Schmutzwassergebührensatzung - SGebS)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 37
Davon anwesend: 36
Ja-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —


Heiko Müller
Bürgermeister


Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**(Schmutzwassergebührensatzung - SGebS)
vom 06. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. 111/30/17)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 2 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 06. Dezember 2017 nachfolgende Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Falkensee, nachstehend Stadt genannt, betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Abwasserentsorgungsanlage genannt).

Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umfasst die Beseitigung von Schmutzwasser, das über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird (zentrale Entsorgung) sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung).

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr). Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleiten.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 8 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Soweit Schmutzwasser auf einem Grundstück, für das ein Beitrag zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 2 in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, beträgt die Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser 2,21 Euro.
- (2) Soweit Schmutzwasser auf einem Grundstück, für das kein Beitrag, egal aus welchem Rechtsgrund, zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 2 in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, beträgt die Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser 3,47 Euro.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 5

Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit monatlicher oder 3-monatiger Ablesung (Großeinleiter) sind der jeweilige Ablesemonat bzw. die jeweiligen 3 Ablesemonate. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührenehöhe festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so ermittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

101 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Februar und im März;

102 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;

103 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Juni und im Juli;

104 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Juli und im August;

105 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im August und im September;

106 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Oktober und im November;

107 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im November und im Dezember;

108 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

112 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

113 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

fällig.

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird oder werden kann.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige gemäß § 6 dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Schmutzwassergebühr maßgebenden Umstände, ist der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 7 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. entgegen § 7 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
 5. entgegen § 8 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.


§ 10 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 44/10/15) vom 24. Juni 2015 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, den 07. Dezember 2017



Heiko Müller
Bürgermeister



Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, die vorstehende und ausgefertigte Satzung vom 06. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. 111/30/17) entsprechend der geltenden Hauptsatzung der Stadt Falkensee im Amtsblatt für die Stadt Falkensee – Falkenseer Stadtspiegel – vom Dezember 2017, 27. Jahrgang Nr. 12, bekannt zu machen.

Falkensee, 07. Dezember 2017



Heiko Müller
Bürgermeister